



15.08.2018

---

# Änderung der Mehrwertsteuerverordnung (MWSTV)

## Erläuterungen

---

### 1. Ausgangslage

Versandhandelsunternehmen werden ab 2019 steuerpflichtig, wenn sie mit einfuhrsteuerbefreiten Sendungen (Kleinsendungen)<sup>1</sup> einen jährlichen Umsatz von mindestens 100 000 Franken in der Schweiz erzielen (Art. 7 Abs. 3 Bst. b MWSTG). Wird diese Umsatzgrenze erreicht, liegt der Ort bei Lieferungen vom Ausland ins Inland nicht mehr im Ausland, sondern im Inland und die damit erzielten Umsätze unterliegen der Inlandsteuer. Dadurch werden die mehrwertsteuerbedingten Wettbewerbsnachteile von Unternehmen, die vom Inland aus solche Lieferungen erbringen, gegenüber umsatzstarken Versandhandelsunternehmen, die solche Lieferungen vom Ausland aus erbringen, eliminiert. Das bedingt die Erstellung von neuen und eine Anpassung der bestehenden Ausführungsbestimmungen in der MWSTV.

Weiter macht die neue gesetzliche Bestimmung über den Beginn der Steuerpflicht von Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland eine Anpassung beim Vergütungsverfahren notwendig.

### 2. Grundzüge der Vorlage

Die Verordnung stellt klar, dass Versandhandelsunternehmen, die wegen ihres grossen Volumens an grenzüberschreitenden einfuhrsteuerbefreiten Sendungen neu in der Schweiz steuerpflichtig werden, die Mehrwertsteuer auf allen ihren Beförderungs- und Versandlieferungen erheben müssen. Sofern dabei Einfuhrsteuer anfällt, können sie diese nach den üblichen Regeln als Vorsteuer abziehen. Weiter stellt die Verordnung sicher, dass solche Versandhandelsunternehmen nicht die Saldosteuersatzmethode anwenden können.

Der massgebende Zeitraum für das Vergütungsverfahren umfasst nach wie vor ein Kalenderjahr. Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland, die im Inland während eines Kalenderjahres Leistungen bezogen haben und im Lauf desselben Kalenderjahres wegen des erstmaligen Erbringens einer Leistung im Inland steuerpflichtig werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG), können neu die Vergütung für die vor Beginn der Steuerpflicht in Rechnung gestellten Leistungen beanspruchen.

---

<sup>1</sup> Art. 53 Abs. 1 Bst. a MWSTG i.V.m. Art. 1 Bst. d der Verordnung des EFD vom 2. April 2014 über die steuerbefreite Einfuhr von Gegenständen in kleinen Mengen, von unbedeutendem Wert oder mit geringfügigem Steuerbetrag (SR 641.204)

### 3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

#### Art. 4a

*Absatz 1:* Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b MWSTG hält lediglich fest, dass der Ort der Lieferung eines Gegenstandes vom Ausland ins Inland als im Inland gelegen gilt, sofern mit Gegenständen, die wegen eines geringfügigen Steuerbetrags von der Einfuhrsteuer befreit sind (Kleinsendungen), ein Umsatz von 100 000 Franken erzielt wird. Ab welchem Zeitpunkt dies aber genau der Fall ist, lässt das Gesetz offen; diesen Zeitpunkt legt die Ausführungsverordnung fest. Demnach gilt der Ort der Lieferung von Kleinsendungen bis zum Ende desjenigen Monats als im Ausland gelegen, in dem die Umsatzgrenze von 100 000 Franken erreicht wird. Ab Beginn des Folgemonats wird das Unternehmen im Inland steuerpflichtig und muss sämtliche Kleinsendungen an die inländische Kundschaft als Inlandlieferungen versteuern. Ohne diese Regelung müsste das Versandhandelsunternehmen genau diejenige Lieferung identifizieren können, mit der es die Umsatzgrenze erreicht und auf der nachfolgenden Lieferung erstmals die Inlandsteuer in Rechnung stellen. Durch die Verschiebung des Ortes der Lieferung erst auf Beginn des Folgemonats reicht es hingegen aus, wenn das Unternehmen weiss, in welchem Monat die Umsatzgrenze mit Kleinsendungen erreicht wurde. Auch mit dieser Vereinfachung kommt das Unternehmen nicht umhin, den Umsatz aus Kleinsendungen gesondert zu erfassen. Soll der Beginn der Steuerpflicht im Voraus besser planbar sein, kann sich das Versandhandelsunternehmen nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a MWSTG freiwillig der Steuerpflicht unterstellen. Sobald es jedoch die Umsatzgrenze betreffend Kleinsendungen erreicht, entfällt das nach dieser Bestimmung vorgesehene Wahlrecht, ob eine Sendung der Inland- oder der Einfuhrsteuer unterstehen soll.

Auch Unternehmen, die aufgrund anderer Leistungen bereits im Inland steuerpflichtig sind, müssen auf ihren Kleinsendungen vom Ausland ins Inland die Inlandsteuer erheben, wenn sie die Umsatzgrenze von 100 000 Franken für einfuhrsteuerbefreite Kleinsendungen erreichen.

*Absatz 2:* Sind die Voraussetzungen gemäss Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b MWSTG erfüllt, gilt die Verschiebung des Leistungsortes ins Inland nicht nur für Kleinsendungen, sondern generell für sämtliche Beförderungs- und Versandlieferungen dieses Unternehmens vom Ausland ins Inland. Die Inlandsteuer ist somit sowohl auf den Kleinsendungen als auch auf den Sendungen geschuldet, die der Einfuhrsteuer unterliegen. Das steuerpflichtige Unternehmen muss die Einfuhr im eigenen Namen vornehmen und gilt damit als Importeur. Im Gegenzug kann es ab Beginn der Steuerpflicht grundsätzlich die Einfuhrsteuer sowie alle übrigen im Rahmen seiner unternehmerischen Tätigkeit im Inland anfallenden Vorsteuern in Abzug bringen.

*Absatz 3:* Auch zum Zeitpunkt, ab dem sich der Ort der Lieferung wieder im Ausland befindet, weil die Umsatzgrenze aus Kleinsendungen unterschritten wird, äussert sich Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b MWSTG nicht. Da gemäss Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b MWSTG die Steuerpflicht bei ausländischen Unternehmen am Schluss des Kalenderjahres endet, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wurde, hält Absatz 3 fest, dass der Ort der Lieferung ebenfalls bis zum Ende des Kalenderjahres im Inland verbleibt, in dem der Umsatz aus Kleinsendungen 100 000 Franken nicht mehr erreicht. Auch wenn also bereits im Verlauf des Jahres feststeht, dass die Umsatzgrenze mit Kleinsendungen nicht erreicht werden wird, müssen die bis Ende Jahr erzielten Umsätze dennoch versteuert werden.

*Absatz 4:* Nur das Versandhandelsunternehmen kann feststellen, wann es die Umsatzgrenze aus Lieferungen von Kleinsendungen nicht mehr erreicht. Für die ESTV ist dies nicht ersichtlich, da Kleinsendungen und Sendungen, bei denen die Einfuhrsteuer anfällt, in einem einzigen Betrag deklariert werden. Das Unternehmen muss deshalb der ESTV schriftlich mitteilen, wenn es die massgebende Umsatzgrenze nicht mehr erreicht. Ist das Unternehmen nicht noch wegen anderer Leistungen steuerpflichtig, wird die ESTV es in der Folge aus dem Register der mehrwertsteuerpflichtigen Personen löschen. Es steht dem Unternehmen jedoch auch frei, sich nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a MWSTG der Steuerpflicht zu unter-

stellen und die Lieferungen von Gegenständen vom Ausland ins Inland weiterhin als Inlandlieferungen zu behandeln. Meldet sich das Unternehmen jedoch nicht bei der ESTV, so wird mit Absatz 4 sichergestellt, dass das Versandhandelsunternehmen Schuldner der Einfuhrsteuer und der Inlandsteuer bleibt und es nicht zu einer nachträglichen Änderung der Steuerfolgen kommt, wenn festgestellt wird, dass das Unternehmen die Umsatzgrenze bereits seit längerer Zeit nicht mehr erreicht hat. Andernfalls bestünde das Risiko, dass das Unternehmen sämtliche Vorsteuern nachträglich zurückzahlen müsste, während die Umsatzsteuer gestützt auf Artikel 27 Absatz 2 MWSTG geschuldet bliebe.

#### *Art. 77 Abs. 2 Bst. f*

*Buchstabe f:* Unterliegen Beförderungs- und Versandlieferungen vom Ausland ins Inland gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 MWSTG der Inlandsteuer, muss die Versteuerung nach der effektiven Abrechnungsmethode erfolgen. Könnte die Saldosteuersatz-Methode angewendet werden, würden bei Gegenständen, die von der Einfuhrsteuer befreit sind, pauschal Vorsteuern angerechnet, die gar nie angefallen sind. Damit würde nur rund ein Viertel der Mehrwertsteuer in die Bundeskasse fließen, die den Konsumierenden in Rechnung gestellt wird. Ausländische Lieferanten und Lieferantinnen wären dadurch gegenüber ihren inländischen Konkurrenten deutlich bevorteilt.

#### *Art. 154*

*Artikel 154* wurde neu formuliert, damit Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland, die wegen des erstmaligen Erbringens einer Leistung im Inland im Laufe eines Kalenderjahres steuerpflichtig werden (Art. 14 Abs. 1 Bst. b MWSTG), die vor Eintritt der Steuerpflicht in Rechnung gestellten Vorsteuern auf dem Weg des Vergütungsverfahrens geltend machen können.

Die Vergütungsperiode entspricht nach wie vor dem Kalenderjahr (*Abs. 1*). Nach dem bisherigen Artikel 151 Absatz 1 Buchstabe b können die vor Eintritt der Steuerpflicht in Rechnung gestellten Vorsteuern nicht auf dem Weg des Vergütungsverfahrens geltend gemacht werden, da das Erbringen von Leistungen im Inland die Anwendung des Vergütungsverfahrens grundsätzlich für das ganze Kalenderjahr ausschliesst. Neu können ausländische Unternehmen, die im Inland Leistungen beziehen, für die bis zum Beginn der Steuerpflicht in Rechnung gestellten Vorsteuern grundsätzlich Vergütung beanspruchen. Der Antrag muss zusammen mit der ersten Mehrwertsteuerabrechnung bei der ESTV eingereicht werden (*Abs. 2*). Damit soll verhindert werden, dass Vorsteuern doppelt geltend gemacht werden – sowohl im Vergütungsantrag als auch in der Mehrwertsteuerabrechnung.

Eine solche pro-rata-Vergütung ist nur bei Beginn der Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmens von Bedeutung. Für das Ende der Steuerpflicht stellt sich die Frage der Vergütung nicht, da die Steuerpflicht für Unternehmen ohne Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Inland am Schluss desjenigen Kalenderjahres endet, in dem letztmals eine Leistung im Inland erbracht wird (Art. 14 Abs. 2 Bst. b MWSTG).

#### *Art. 166b*

Die Übergangsbestimmung schafft Klarheit darüber, wer bereits ab Inkrafttreten von Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b MWSTG steuerpflichtig ist. Massgebend ist der im Vorjahr mit Kleinsendungen erzielte Umsatz. Beträgt dieser Umsatz im Jahr 2018 mindestens 100 000 Franken und ist damit zu rechnen, dass auch im Jahr 2019 derartige Lieferungen ausgeführt werden, ist die Steuerpflicht ab 1. Januar 2019 gegeben.

## 4. Auswirkungen

Die Verordnung führt durch Vollzugsvorschriften die Regelung des Gesetzes näher aus. Sie hat damit keine vom Gesetz unabhängigen Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Bundesfinanzen (vgl. Botschaft des Bundesrates vom 25. Februar 2015<sup>2</sup> zur Teilrevision des Mehrwertgesetzes).

---

<sup>2</sup> BBl 2015 2615